



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 15/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.05.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Peter Langnau, Frintroper Str. 53, 45355 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.0051470206/6 am 28.02.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.02.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.05.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Valon Zabergja, Aktienstr. 40, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000714966/44 am 02.05.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.05.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.05.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mehmet Kösek, Wüstenhöferstr. 118, 45355 Essen, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-KX104 am 20.03.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.05.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01.2013 – 31.12.2013 und Folgejahre, Aktenzeichen 1059990531608, für die Steuerpflichtige Petra Kesper, bisher wohnhaft in 19205 Berlin, Lindenweg 14, kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Meldeadresse von Frau Kesper nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Abt. Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.05.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2009 vom 11.04.2013 mit dem Aktenzeichen 20-30/2315017000002 für Dieter Janssen, zuletzt wohnhaft Rathausstr. 62 d, 46519 Alpen, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.05.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend genannten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung zur Versagung des Antrags auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis kann nicht zugestellt werden, da der Betroffene dort nicht mehr wohnhaft ist:

Vincenzo Serio, zuletzt bekannte Adresse Hingbergstr. 142, 45470 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen 32-12.10/H22, Datum der Ordnungsverfügung: 17.05.2013

Die Ordnungsverfügung wird hiermit gemäß § 1 landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen die Ordnungsverfügung innerhalb eines Monats Klage erheben. Die Ordnungsverfügung kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Zimmer B.322, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.05.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a r g a t z k y

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Nadine vom Bruch zuletzt wohnhaft gewesen in 45472 Mülheim an der Ruhr, Kantweg 23, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 16.05.2013 (Aktenzeichen: 50711/56436/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 44, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 Des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Vorrath, Zimmer 406, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.05.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N a l e s

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Rückforderung von Wohngeld

Der am 10.05.2013 gegen Esteban Ramon Melendez, zuletzt wohnhaft Laubecks Weg 27 in 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 117000654244 erlassene Bescheid über die Rückforderung von Wohngeld kann nicht zugestellt werden, weil der Empfänger nach unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid über die Rückforderung von Wohngeld wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Sozialamt, Fachbereich Wohngeld, Ruhrstr. 1, Zimmer 134, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.05.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r a w c z y k

Bekanntmachung
9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des
Zweckverbandes
„KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister“

Die Bezirksregierung Köln hat die von der Verbandsversammlung am 22.11.2012 beschlossene 9. Änderung der Satzung für den Zweckverband „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ genehmigt und gemäß § 20 Abs. 4 i. V .m. § 11 Abs. 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 29.04.2013, Ausgabe 17/13, veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, 27.05.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S c h e e r

Allgemeinverfügung „Einrichtung eines
Sperrbezirks“ vom 27.11.2012

Die Allgemeinverfügung vom 27.11.2012 zur „Einrichtung eines Sperrbezirks“ wegen des Ausbruchs der „Amerikanischen Faulbrut“ im Bereich Mülheim – Grenze Essen wird aufgehoben.

Mülheim an der Ruhr, den 23.05.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B i e r c h e r

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld
Teil II, Feld 13, Grabstellen Nr. 0001 - 0657 des
Hauptfriedhofs

Die Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld Teil II, Feld 13, Grabstellen Nr. 0001 - 0657 des Hauptfriedhofs laufen am **01.12.2013** ab. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am am 01.06.2013 auf dem Gräberfeld aufgestellt wurde, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **01.12.2013** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 5 der Satzung vom 21.06.2011 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 16/2011, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.05.2013

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I. A.

W a a g e

Bekanntmachung:
Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr
für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2013 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem **03.06.2013** in der Bürgeragentur im Historischen Rathaus, Eingang Schollenstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom **03.06.2013 – 21.06.2013** Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der Bürgeragentur während der angegebenen Dienstzeiten zu Protokoll gegeben oder der Stadt schriftlich zugeleitet werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Mülheim an der Ruhr, den 06.05.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 26.04.2013- Ordn.-Nr.: 62 – 02/11.96.401 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über das Grundstück Mintarder Str. 38 und 40 mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Saarn Flur: 2 Flurstücke Nr.: 16, 66, 68, 69, 71, 72, 73,74, 76, 87
4 Flurstücke Nr.: 12, 98, 101, 106, 124, 126, 130,
131, 133, 134, 137, 139, 141,

ist gemäß § 83 BauGB am 08.05.2013 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 14.05.2013

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

**Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung
des Änderungsverfahrens „16 E: Krupp-Gürtel: Altendorfer Str./Dickmannstraße“ zum
Regionalen
Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

vom 22.05.2013

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 11.-18.12.2012 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

16 E Krupp-Gürtel: Altendorfer Str. / Dickmannstraße

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 22.03.2013 gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr genehmigt.

Gemäß § 14 Satz 3 LPlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2010 (GV. NRW S. 212) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Änderung 16 E zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – bei der Staatskanzlei des Landes NRW (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung und Bauordnung
- Herne, Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Dezernat 5, Bereich 5-1/ Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderungen schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zu den Änderungen vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 22. Mai 2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Ausschreibung der Ergebnisorientierten Reinigung der Hauptfeuerwache
in Mülheim an der Ruhr**

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt die Ergebnisorientierte Reinigung der Hauptfeuerwache in Mülheim an der Ruhr aus. Diese Leistung wird im Rahmen eines Offenen Verfahrens VOL/A 2. Abschnitt vergeben.

Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistung

**Ergebnisorientierte Unterhaltsreinigung
der Hauptfeuerwache „zur alten Dreherei“
45479 Mülheim an der Ruhr**

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt, die Ergebnisorientierte Unterhaltsreinigung der Hauptfeuerwache auszuschreiben.

**Die Ausschreibung wurde im TED-Anzeiger mit Datum vom 21.05.2013
unter dem Kennzeichen:**

**DE-Mülheim an der Ruhr: Gebäudereinigung 2013-068010
veröffentlicht.**

Die Firmen, die an der Ausschreibung teilnehmen möchten, können die notwendigen Verdingungsunterlagen bei der Stadt Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus beim ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr; Frau Sarah Schluppkothén ; 6. Etage Zimmer 06.10; Hans-Böckler-Platz 5; 45468 Mülheim an der Ruhr ; Tel. 0208-455-2373; E-Mail: Sarah.Schluppkothén@muelheim-ruhr.de abholen oder anfordern.

Die Unterlagen können ab sofort bis spätestens

24.06.2013 bis 15:00 Uhr

angefordert werden.

Anforderungen, die nach diesem Termin beim Auftraggeber eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Angebotsfrist läuft am

15.07.2013 15:00 Uhr ab.

Es ist beabsichtigt, den Zuschlag bis zum

09.08.2013 zu erteilen.

An dieser Stelle werden alle teilnehmenden Firmen vorab darüber informiert, dass die elektronische Bearbeitung von eingehenden Bewerbungen einschließlich Verschlüsselung nach den Vorgaben gemäß § 16 Nr. 6 VOL/A 2009 aus technischen Gründen zur Zeit noch nicht möglich ist. Teilnahmeanträge können deshalb zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich nur in Papierform entgegengenommen und bearbeitet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.05.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B u c h w a l d

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Peter Langnau)	185
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Valon Zabergja)	185
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mehmet Kösek, Essen)	186
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Petra Kesper, Berlin)	186
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Dieter Janssen, Alpen)	186
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Vincenzo Serio)	187
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheid (Nadine vom Bruch)	187
Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Rückforderung von Wohngeld (Esteban Ramon Melendez)	187
Bekanntmachung: 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“	188
Allgemeinverfügung „Einrichtung eines Sperrbezirks“ vom 27.11.2013	188
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld Teil II, Feld 13, Grabstellen 0001 – 0657 des Hauptfriedhofs	188
Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2013	189
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Mintarder Straße 38 und 40)	190
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens „16 E: Krupp-Gürtel: Altendorfer Str./Dickmannstraße“ zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr vom 22.05.2013	191
Ausschreibung der Ergebnisorientierten Reinigung der Hauptfeuerwache in Mülheim an der Ruhr	194